RUNDSCHREIBEN

RS 2021/014 vom 06.01.2021

Spitzenverband

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV); Neuregelung der beitragsrechtlichen Behandlung verbilligter Wohnraumüberlassung

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Mit der Änderung der SvEV wurden zum 1. Januar 2021 die Sachbezugswerte angepasst sowie die beitragsrechtliche Behandlung verbilligter Wohnraumüberlassung neu geregelt.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Harald Janas

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63 vom 21. Dezember 2020 ist auf der Seite 2933 die

Verordnung
zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung
und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung
vom 15. Dezember 2020

veröffentlicht worden; sie ist als Anlage beigefügt.

Mit der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) wurden zum einen die Sachbezugswerte für das Jahr 2021 angepasst. Der monatliche Sachbezugswert für freie Verpflegung wurde von 258 EUR auf 263 EUR und der für freie Unterkunft von 235 EUR auf 237 EUR angehoben. Diese Beträge hatten wir Ihnen zusammen mit den anderen wesentlichen Rechengrößen der Sozialversicherung im Versicherungs- und Beitragsrecht für 2021 bereits mit RS 2020/872 vom 3. Dezember 2020 mitgeteilt.

Zum andern wurde der steuerliche Bewertungsabschlag nach § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG in die SvEV übernommen (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a).

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Durch den geänderten § 2 Abs. 4 Satz 1 SvEV ist der im Steuerrecht bei der Ermittlung des Sachbezugswerts für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken verbilligt überlassene Wohnung anzusetzende Bewertungsabschlag für Zeiten ab dem 1. Januar 2021 nunmehr auch bei der Feststellung des Sachbezugswerts in der Sozialversicherung entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Neuregelung zum 1. Januar 2021 ist das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur beitragsrechtlichen Behandlung verbilligter Wohnraumüberlassung vom 20. November 2019 (vgl. Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20. November 2019; RS 2019/679 vom 12. Dezember 2019), wonach die Anrechnung des Bewertungsabschlags im Beitragsrecht ausscheidet, nur für Zeiten bis zum 31. Dezember 2020 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung vom 15.12.2020